



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrages von mehrgemeindlichen Betriebsstätten im Gebiet des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.11.2015	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	19.11.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 30 GewStG § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO in Verbindung mit § 170 AO
Bereits gefasste Beschlüsse	Keine
Aufzuhebende Beschlüsse	Keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	61100.301300
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Gewerbesteuer

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	- 85.501,12 €	- 85.501,12 €	0

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Im Industriegebiet Zittau Nord-Ost bestehen derzeit vier Betriebsstätten, die zu je einem Teil auf Zittauer und Mittelherwigsdorfer Flur liegen, und damit sogenannte mehrgemeindliche Betriebsstätten sind. Dies betrifft folgende Unternehmen:

	MS Industrie AG		TBR Transportbeton		Wiegel Zittau GmbH		Zittauer Kunststoff	
Flächenverhältnis in m ²								
Zittau	3.541	18,1%	511	7,4%	30.095	83,4%	32.813	98,3%
Mittelherwigsdorf	15.993	81,9%	6.410	92,6%	6.004	16,6%	558	1,7%

Bislang wurde die Gewerbesteuer einheitlich durch die Stadt Zittau veranlagt. Bis einschließlich 2006 spielte dieser Umstand keine Rolle, weil gemäß der Zweckverbandssatzung das gesamte Steueraufkommen im Verbandsgebiet zur Deckung des Finanzbedarfs an den Zweckverband abzuführen war.

Diese Praxis benachteiligt jedoch die Unternehmen wegen der Hebesatzdifferenz (diesbezüglich liegen der Stadtverwaltung Zittau keine Widersprüche vor), und insbesondere ab 2007 die Gemeinde Mittelherwigsdorf. Sie verstößt darüber hinaus gegen geltendes Recht:

„§ 30 GewStG – Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten

Erstreckt sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten.“

Zuständig für den Vollzug des § 30 GewStG sind die Finanzbehörden, die jedoch in allen vier Fällen bislang keine Kenntnis davon hatten, dass es sich hier um mehrgemeindliche Betriebsstätten handelt. Offensichtlich wurden bisher durch die Unternehmen keine Anträge auf Zerlegung der Gewerbesteuer gestellt.

Der Gesetzgeber verlangt, dass neben den Flächenteilern (s.o.) die Gemeindelasten bei der Zerlegung zu berücksichtigen sind.

Die Gemeindelasten liegen zu 100 % bei der Stadt Zittau. Mit Prüfungsabschluss zur Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes zum 01.01.2009 wurde durch die überörtliche Prüfung klargestellt, dass die Straßen und Wege des Zweckverbandsgebietes der Großen Kreisstadt Zittau zuzuordnen sind. Die Umsetzung des Anlagevermögens ist erfolgt, damit trägt die Stadt Zittau die Abschreibungen der Vermögensgegenstände im kommunalen Haushalt. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung erfolgt durch die Stadt Zittau, die auch die jährlichen FAG-Mittel erhält.

Monetär stellt sich die Gemeindelast am Beispiel des Jahres 2014 wie folgt dar:

erhaltene FAG-Mittel (Ertrag)	11.355,81 €
Abschreibungen (Aufwand)	51.363,45 € (lineare Abschreibung gemäß Umsetzung)
Unterhaltung (Aufwand)	<u>44.850,00 €</u> (quotale anhand Flächen ermittelt)
Kumulierter Gesamtaufwand	84.857,64 €

Laut Auskunft der Steuerberatungsgesellschaft WIBERA gilt für die bisher nicht beantragten Zerlegungen der Gewerbesteuer eine Festsetzungsverjährungsfrist von 4 Jahren. Diese beginnt nach Ablauf der 3-jährigen Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO. Bedingt durch diese Fristigkeiten ist mit Ablauf des Kalenderjahres 2014 die Gewerbesteuer für 2007 durch die Finanzbehörden nicht mehr zerlegungsfähig. Ab dem 01.01.2008 beginnt somit die 3-jährige Anlaufhemmung und ab 01.01.2011 die Festsetzungsverjährungsfrist für die Gewerbesteuerzerlegung. Die Jahre 2008 bis 2015 sind in die Zerlegung nach § 30 GewStG einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau / Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf beschließt:

Die Gewerbesteuer der mehrgemeindlichen Betriebsstätten im Industriegebiet Zittau Nord/Ost soll gemäß § 30 Gewerbesteuergesetz (GewStG) nach folgendem Maßstab zerlegt werden:

1. Zu 50 % nach dem Verhältnis der Flächen, in dem alle Flurstücke der betroffenen Betriebsstätten auf dem jeweiligen Gemeindegebiet zueinander stehen. Änderungen durch Flächenzu-/abgänge sollen mit dem Beginn des auf die Grundbuchwirksamkeit folgenden Jahres berücksichtigt werden.
2. Zu 50 % nach dem Verhältnis der Gemeindelasten, die zu 100 % der Stadt Zittau zuzuordnen sind.

Dieser Zerlegungsmaßstab soll ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt (01.01.2008) gelten und ist den Finanzbehörden durch die steuerpflichtigen Unternehmen vorzuschlagen. Herr Oberbürgermeister Thomas Zenker und Herr Bürgermeister Markus Hallmann werden beauftragt, die Gespräche mit den Unternehmen zu führen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt, vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Unternehmen zur Vorgehensweise, nach dem Zugang der geänderten Grundlagenbescheide wie folgt:

1. Die Stadt Zittau veranlagt die Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Berechnung von Erstattungszinsen gemäß AO erfolgt insofern nicht. Die Guthaben werden nicht an die Unternehmen ausgezahlt, sondern an die Gemeindekasse Mittelherwigsdorf überwiesen.
2. Die Gemeinde Mittelherwigsdorf veranlagt die Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Berechnung von Nachzahlungszinsen gemäß AO erfolgt insofern nicht. Die Unternehmen erhalten die Hebesatzdifferenz erstattet.